

## **6Bekanntmachungsvermerk**

Der nachstehend abgedruckten Eigenbetriebsatzung - EigenbetriebsS-BFH wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 05.12.2011 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

Bad Frankenhausen, den 20. Dezember 2011

Strejc  
Bürgermeister

### **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Frankenhausen“ der Stadt Bad Frankenhausen (Eigenbetriebsatzung – EigenbetriebsS-BFH)**

Vom 20.12.2011

#### Inhalt:

- § 1 Eigenbetrieb, Name Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens
- § 3 Organe des Eigenbetriebes
- § 4 Werkleitung
- § 5 Werkausschuss
- § 6 Stadtrat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadt
- § 9 Vertretungsbefugnis
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Kassenführung, Lagebericht
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 19 Absatz 1, 20 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S.99), sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S.432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2006 (GVBl. S.407), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 24. November 2011 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Frankenhausen“ der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

#### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Stadtwerke der Stadt Bad Frankenhausen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Frankenhausen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Bad Frankenhausen – Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen“. Die Stadt Bad Frankenhausen tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke Bad Frankenhausen beträgt 250.853,60 €.

## **§ 2 Gegenstand und Zweck des Betriebes**

Gegenstand und Zweck des Betriebes ist

1. die Stadtreinigung mit Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes,
2. die Gehwegreinigung,
3. die Sinkkastenreinigung
4. die Grünanlagenbewirtschaftung,
5. die Spielplatzbetreuung,
6. die Durchführung von Friedhofsarbeiten,
7. die Abfallbeseitigung (Papierkorbentleerung) im gesamten Stadtgebiet,
8. die Betreuung der Straßenbeleuchtung,
9. die Betreuung der Straßenbeschilderung,
10. die Durchführung baulicher Reparaturen und Elektroarbeiten, für die eigentlich die Stadt Bad Frankenhausen zuständig wäre.
11. Betreibung der städtischen Kompostierungsanlage Teichmühle.
12. Unterhaltung der städtischen Brunnen und Teiche
13. Reinigung der Wasserläufe und Wehre
14. Unterhaltung öffentlicher Toiletten
15. Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung sowie Reinigung des Wochenmarktes
16. Vor- und Nachbereitung sowie Unterstützung städtischer Veranstaltungen

## **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke Bad Frankenhausen sind die Werkleitung (§ 4), der Werkausschuss (§ 5), der Stadtrat (§ 6) und der Bürgermeister (§ 7).

## **§ 4 Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Betriebes wird durch den Stadtrat ein Werkleiter und für den Fall seiner Verhinderung ein stellvertretender Werkleiter bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. der Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs.1 bis 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) schriftlich auf die Werkleitung übertragen worden sind, insbesondere: Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung, dienstrechtliche Maßnahmen, soweit die Werkleitung hierfür nicht die Zustimmung des Stadtrates oder des Werkausschusses bedarf,
6. der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen bis zur Höhe von 25.000,00 €,
7. den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 500,00 €,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als 5.000,00 € beträgt.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeiten zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Werkausschuss**

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Bürgermeister und vier gemäß § 23 Absatz 2 ThürKO gewählten Stadtratsmitgliedern. Die Besetzung des Werkausschusses erfolgt nach dem mathematischen Proporzprinzip von HARE-NIEMEYER. Die Zugehörigkeit der gemäß § 23 Absatz 2 ThürKO gewählten Stadtratsmitglieder im Werkausschuss endet durch Abberufung durch den Stadtrat oder mit Ablauf des Mandats eines Stadtratsmitgliedes.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke Bad Frankenhausen tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1.000,00 € übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), die mehr als 1.000,00 € betragen,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
5. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500,00 € beträgt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt.

## **§ 6 Stadtrat**

(1) Der Stadtrat beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelungen über deren Dienstverhältnisse,
4. die Gewährung von Krediten der Stadt an die Stadtwerke oder Stadtwerke an die Stadt,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,

10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 € übersteigen,
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit der Wert des von der Verfügung oder Verpflichtung betroffenen Anlagevermögens 25.000,00 € übersteigt,
13. Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
15. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt Bad Frankenhausen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
16. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter des Werkleiters und seines Stellvertreters. Der Bürgermeister ist darüber hinaus Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Stadtwerke bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder Werkausschusses aufgeschoben werden können.

## **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadt**

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Bad Frankenhausen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9 Vertretungsbefugnis**

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen wird in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch die Werkleitung vertreten.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Beschäftigte, die durch den Bürgermeister organisatorisch dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Frankenhausen zugeordnet worden sind, übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 sowie ihre Stellvertreter sind im Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen bekannt zu geben.

## **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt und dem Namen „Stadtwerke Bad Frankenhausen“ durch den Werkleiter.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Kassenführung, Lagebericht**

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und haben einen ausreichenden Gewinn zur Sicherstellung der stetigen Leistungsfähigkeit einzuplanen und zu erwirtschaften. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).

(2) Die Stadtwerke Bad Frankenhausen führen eine gesonderte Kasse. Die Werkleitung erlässt folgende Dienstanweisungen:

1. Dienstanweisung über das Kassenwesen,
2. Dienstanweisung für die Buchhaltung,
3. Dienstanweisung für die Durchführung der Inventur.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und spätestens am 1. Dezember des Jahres dem Stadtrat vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Frankenhausen vom 7. Januar 2003 (Stadtratsbeschluss-Nr.333-23/02 vom 10.10.2002) in der durch Stadtratsbeschluss Nr.163-8-05 vom 24.11.2005 geänderten Fassung außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 20.12.2011

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister

Beschluss- Nr. 238-11/11  
Eingangsbestätigung vom 05.12.2011  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 18.01.2012

Beschluss- Nr. 415-20a/14  
Eingangsbestätigung vom 28.04.2014  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 28.05.2014

Beschluss- Nr. 106-9/16  
Eingangsbestätigung vom 26.02.2016  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 23.03.2016